

Satzung

des Vereins „Startup Stuttgart e.V.“
vom 22.03.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt „Startup Stuttgart e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart, Deutschland.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 721645 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Startup Ökosystems, sowie von Gründergeist, Innovation und Unternehmertum mit dem Schwerpunkt Region Stuttgart.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereithalten von Informationen auf einer eigenen Internetseite, Vorträge sowie Informations- und Netzwerkveranstaltungen.
- (3) Um den Vereinszweck zu erreichen, steht der Verein im Austausch mit anderen regionalen und überregionalen Institutionen aus u.a. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (4) Der Verein kann Netzwerke initiieren sowie Mitglied bei anderen Netzwerken, Verbänden, Vereinen, etc. werden die den Vereinszweck unterstützen.
- (5) Der Verein kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder in der Öffentlichkeit vertreten.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher Idealverein.

- (8) Der Vorstand wirkt darauf hin, den Verein als “gemeinnützig” anerkannt werden zu lassen. Der Vorstand kann ausschließlich für diesen Zweck einstimmig Änderungen an der Satzung vornehmen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung. In diesem Fall werden die Mitglieder über erfolgte Änderungen schriftlich oder in Textform informiert.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind juristische oder volljährige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen.
- (2) Fördermitglieder sind juristische oder volljährige natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie sonstige Institutionen, die am Zweck des Vereins interessiert sind ohne Mitglied des Vereins zu sein.

Sie stellen dem Verein Geld- oder Sachleistungen zur Verfügung. Der Vorstand entscheidet, ob die Leistung angenommen wird.

Förderer des Vereins sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Status wird mit Eingang der Leistung erreicht und bleibt jeweils für ein Jahr bestehen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls angenommen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung in Textform in Kenntnis gesetzt. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang eine schriftlich begründete Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Dort entscheidet eine einfache Mehrheit über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (7) Es werden Beiträge für Mitglieder erhoben. Über die Fälligkeit, Höhe und Art entscheidet der Vorstand und diese werden in der Gebührenordnung festgelegt. Die Mitglieder des Vereins werden 4 Wochen vor Inkrafttreten von Änderungen informiert.
- (8) Beitragsänderungen können immer nur zum Anfang eines neuen Kalenderjahres erfolgen. Bei Erhöhungen steht den Mitgliedern für 4 Wochen nach Bekanntgabe ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (9) Mitglieder können mit einfacher Mehrheit des Vorstands ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies wird dem betroffenen Mitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens eine schriftlich begründete Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Dort entscheidet eine einfache Mehrheit über die Berufung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds. Tatbestände, die einen Ausschluss anstoßen können, sind z.B.:
 - (a) bei Verletzungen der Vereinssatzung oder Vereinspflichten
 - (b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden
 - (c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung an die dem Verein bekannte Adresse. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (10) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

- (2) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte mit einer Frist von einem Monat per in der Vereinsdatenbank vorliegender E-Mail-Adresse, oder einem anderen geeigneten elektronischen Verfahren in Textform, zu einer Mitgliederversammlung im Raum Stuttgart ein. Wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Regelungen oder Empfehlungen abgeraten oder nicht möglich ist (z.B. während einer Pandemie) wird alternativ zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen. Für eine virtuelle Mitgliederversammlung wird ein geeignetes Tool/Plattform vom Verein genutzt und die Zugangsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorab. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.
- (3) Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand Themen melden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden. § 5 behält Gültigkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder. Beschlüsse, die eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erfordern, müssen in der Tagesordnung ausdrücklich benannt werden. Ausnahme ist § 2 (8) zum Erreichen der Gemeinnützigkeit.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Protokolle werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (10) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (11) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen sowie nicht abgegebene oder ungültige Stimmen bleiben unabhängig vom Abstimmungsverfahren bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Der Versammlungsleiter verkündet das Beschlussergebnis.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands (Versammlungsleiter), bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder dem

Finanzvorstand geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte, z.B. bei Vorstandswahlen, die Leitung an eine andere Person zu übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich per Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auch eine Blockwahl durchführen.
- (3) Der Vorstand hat mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Finanzvorstand. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter (Einzelvertretung). Für eine Vertretung im Außenverhältnis (z.B. Vertragsabschluss) ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich.
- (5) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- (6) Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 1.000,- bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliches Mitglied oder gesetzlicher Vertreter eines ordentlichen Mitglieds sein.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren

rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

(2) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene,
- Erstellung und Vorprüfung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzplanung, etc.
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche,
- Bestimmung über Art der Mitgliedschaften inkl. Rechte und Pflichten sowie die Gebührenordnung,
- Bestimmung eines Beirats

§ 8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Eines der Vorstandsmitglieder lädt mit einer Frist von einer Woche in Textform (z.B. per E-Mail) zur Vorstandssitzung ein. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (4) Sitzungen des Vorstands können auch durch die Nutzung von Fernkommunikationsmedien durchgeführt werden, ebenso ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen mittels Fernkommunikationsmedien möglich.
- (5) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Vorstandssitzungsprotokolle hat der Vorstandsvorsitzende oder ein hierfür bestimmtes anderes Vorstandsmitglied aufzubewahren. Die Protokolle sind vertraulich.
- (6) Mitglieder können über getroffene Vorstandsbeschlüsse informiert werden.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben nach Ankündigung mit angemessener Frist das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und

Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der sich zum Beispiel aus Persönlichkeiten der Gründer- und Unternehmerszene, der Business Angel und/oder Investorenszene, Hochschullehrern aus dem Bereich Entrepreneurship und Vertretern der Politik, zusammensetzt. Die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von einem Jahr berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen wie der Verein. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Gebührenordnung

des Vereins „Startup Stuttgart e.V.“

Nachfolgend befindet sich die aktuelle Fassung der Gebührenordnung gemäß § 3 (7) der Satzung des Vereins Startup Stuttgart e.V., welche am 04.04.2017 vom Vorstand beschlossen worden ist.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 04.04.2017:

Ordentliche Mitglieder:

- Natürliche Personen
 - EUR 100,-
1 Stimme
- Studenten - Immatrikulationsbescheinigung muss jährlich vorgelegt werden
 - EUR 50,-
1 Stimme
- Juristische Personen und Personenvereinigungen (Firmen gestaffelt nach Umsatz, andere Institutionen mindestens EUR 500)
 - bis TEUR 100 Umsatz
EUR 180,-
1 Stimme, Benennung von bis zu 2 Personen
 - bis EUR 1 Mio. Umsatz
EUR 300,-
1 Stimme, Benennung von bis zu 3 Personen
 - bis EUR 20 Mio. Umsatz
EUR 500,-
1 Stimme, Benennung von bis zu 4 Personen
 - über EUR 20 Mio. Umsatz
EUR 1.000,-
1 Stimme, Benennung von bis zu 5 Personen
- Fördermitgliedschaft
 - mind. EUR 1.000,-
- Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf der Website des Startup Stuttgart e.V. setzt die Firmenmitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft voraus.